

Jagd-Ordnung **für den Stadtwald Wernigerode**

Präambel

Der Stadtrat Wernigerode hat aufgrund der §§ 6 und 8 der GO LSA, des Waldgesetzes LSA in Verbindung mit dem Feld- und Forstordnungsgesetz LSA und dem Landesjagdgesetz, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Der Stadtwald Wernigerode soll im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere zum Wald-, Feld- und Forstordnungs-, Naturschutz-, Jagd-, Fleischhygienerecht und Gemeinderecht - betriebswirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt Wernigerode hat sich zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den Richtlinien zur PEFC - Zertifizierung bekannt.

Die fachliche Bewirtschaftung erfolgt durch das Sachgebiet Stadtforst Wernigerode. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Stadtwaldes sind dabei nachhaltig zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind im Stadtwald möglich, soweit die Erhaltung des Ökosystems Wald nicht gefährdet ist.

I. Jagdbetrieb

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Jagd im Jagdbezirk Stadtwald Wernigerode ist Teil der Waldbewirtschaftung durch das SG Stadtforst. Sie erfolgt grundsätzlich in Eigenregie. Jagdschutz und Jagdbetrieb gehören zu den Dienstpflichten der leitenden Mitarbeiter des SG Stadtforst.
Die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen ist zulässig.
- (2) Jagdherr im Stadtwald ist der Oberbürgermeister. Er beauftragt den Jagdleiter.
- (3) Jagdverwaltung und Jagdbetrieb sollen vorbildlich sein und in besonderem Maße die Belange des Allgemeinwohles berücksichtigen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Verbänden wird angestrebt.
- (4) Ziel der Wildbewirtschaftung im Stadtwald ist die Schaffung und Erhaltung eines ökologisch und waldbwirtschaftlich verträglichen sowie artenreichen und gesunden Wildbestandes. Die Aufstellung und Erfüllung eines entsprechenden Abschussplanes trägt dieser Forderung Rechnung. Als wichtige Mittel zur Minderung von Wildschäden dienen auch waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung naturnaher, wildverträglicher Lebensräume sowie Maßnahmen der Äsungsverbesserung und die Schaffung von Deckungs- und Ruhezone.
- (5) Das SG Stadtforst stellt den jagdrechtlich vorgeschriebenen Abschussplan auf. Sofern die Notwendigkeit besteht, ist umgehend eine Nachbewilligung weiterer Abschüsse durchzusetzen.

§ 2 - Jagdvergabe

- (1) Die Jagdausübung durch Dritte erfolgt mittels Erteilung von Jagderlaubnisscheinen an Jagdgäste (im Folgenden als Begehungsscheine zusammengefasst) sowie durch die Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Jagderlaubnis. Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Bei der Jagderlaubnisvergabe im Stadtwald sind insbesondere einheimische Jäger ohne weitere Jagdmöglichkeit zu berücksichtigen. Anträge auf Erteilung eines Langzeit-Begehungsscheines sind bis zum 28.02. für das folgende Jagdjahr an den Jagdleiter zu stellen. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Jagdherrn die Vergabe der Langzeit-Begehungsscheine sowie die Vergabe der Trophäenträger der Klasse 4.

- (3) Der Jagdleiter erteilt die weiteren jagdbetrieblichen Vorgaben und Jagdausübungsbestimmungen. Von den Jagdgästen wird die Vorlage eines geeigneten Schießnachweises gefordert.
- (4) Vor der Jagdausübung hat der betreffende Jäger seine Jagdberechtigung nachzuweisen. Gründe, die eine Jagdausübung ausschließen, sind unverzüglich und ohne weitere Aufforderung an den Jagdleiter zu melden.
- (5) Der Jagdleiter ist bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen
 - jagdrechtliche Bestimmungen und
 - Grundsätze und Vorgaben der Stadt Wernigerode
 jederzeit berechtigt, die Jagderlaubnis zu widerrufen. Jagdausübungsberechtigte werden in diesen Fällen von der Jagdausübung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung des Jagdentgeltes.
- (6) Begehungsscheininhaber sind im Jagdjahr verpflichtet sich am Abschussplan sowie an der Hege zu beteiligen.

§ 3 – Begehungsscheine

- (1) Langzeit-Begehungsscheine werden bis zum Ende des Jagdjahres (31.03.) vergeben und beinhalten die Freigabe für weibliches, männliches (Klasse 1 + 2) sowie Jungwild. Kurzzeit-Begehungsscheine werden für bis zu 10 aufeinanderfolgende Kalendertage ausgegeben und beinhalten keine Freigabe.
- (2) Begehungsscheine werden in der Regel für bestimmte Jagdgebiete ausgegeben. Der Begehungsscheininhaber hat in diesem Gebiet keinen Anspruch auf alleinige Jagdausübung. Er ist nicht berechtigt weitere Personen auf dieser Fläche an der Jagdausübung zu beteiligen.
- (3) Der Begehungsschein berechtigt nur zur Einzeljagd. Der Umfang der Jagderlaubnis kann aus Gründen der Forstwirtschaft und der Wildhege durch den Jagdleiter inhaltlich, zeitlich oder örtlich eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 4 - Jagdentgelte

- (1) Für das Erlegen von Wild ist ein Jagdentgelt bestehend aus Grundentgelt und Abschussentgelt zu entrichten. Das Grundentgelt ist vor Beginn der Jagdausübung zu entrichten. Bei Jagderfolg wird das wildabhängige Abschussentgelt erhoben. Das Grundentgelt für die Freigabe wird darauf angerechnet.
- (2) Die Jagdentgelte befinden sich in der Anlage zur Jagdordnung.
- (3) Für das vorsätzliche oder fahrlässige Erlegen von nicht freigegebenem Wild hat der Schütze ein Jagdentgelt in doppelter Höhe zu entrichten.
- (4) In folgenden Fällen erfolgt eine teilweise Rückvergütung des Jagdentgeltes an den Begehungsscheininhaber:
 - Einhaltung der Wildbrethygiene > Wildbretbonus für jedes außerhalb von Gesellschaftsjagden erlegte und ohne Mängel an Dritte vermarktete Stück Schalenwild
 - Beteiligung an der Schalenwildstrecke > Streckenbonus für jedes außerhalb von Gesellschaftsjagden erlegte Stück Schalenwild
 - Erlegung von Raubwild > Raubwildbonus.
 Die Rückvergütung wird am Ende eines Jagdjahres ausgezahlt oder mit dem nächsten Jagdentgelt verrechnet.
- (5) Befreit von der Zahlung eines Jagdentgeltes sind:
 - die Forstfachkräfte des SG Stadtforst gemäß § 1 (1)
 - andere Forstfachkräfte, denen im Interesse der Hege kurz befristet eine Jagderlaubnis erteilt wird.
 Als Forstfachkräfte gelten Personen mit laufender oder abgeschlossener forstlicher Ausbildung.

(6) Der Jagdherr kann in begründeten Ausnahmefällen die Erleger von weiblichem und geringem männlichen Wild von der Zahlung des Jagdentgeltes ganz oder teilweise befreien. Der Jagdleiter kann auf Gesellschaftsjagden ein Standgeld erheben.

(7) Die zugrundegelegten Gehörn- und Geweihgewichte zur Berechnung der Abschussentgelte bei Trophäenträgern beziehen sich auf abgeschlagene, abgekochte und zwei Tage luftgetrocknete Schädel mit Nasenbein und Oberkiefer.

Es wird ein Abzug gewährt von	- bis zu 0,5 kg bei Geweihen und - bis zu 90 g bei Gehörnen.
Gewogen wird genau auf	- 0,01 kg bei Geweihen und - 5 g bei Gehörnen.

§ 5 - Wildverwertung

(1) Erlegtes Wild und Jagderzeugnisse werden vom SG Stadforst vermarktet. Die Preise werden marktabhängig vom SG Stadforst festgesetzt.

(2) Beim Verkauf von Schwarzwild erfolgt die Trichinenschau auf Kosten des Käufers. Sie wird im Rahmen der gesetzlichen Hygienebestimmungen bei Abgabe von Wildbret an fachkundige Personen auf den Käufer übertragen. Der Käufer wird hierauf gesondert hingewiesen.

(3) Vom Schalenwild steht das kleine Jägerrecht (das Geräusch) grundsätzlich demjenigen unentgeltlich zu, der das Stück aufbricht, sofern es nicht aus Gründen der Wildverwertung an den Käufer ausgeliefert werden muss (EU-Recht).

(4) Jagdtrophäen von ordnungsgemäß erlegtem Wild stehen dem Erleger zu.

(5) Über die Verwendung der Jagdtrophäen von Fallwild, Hegeabschüssen und Fehlabschüssen entscheidet der Jagdleiter im Einvernehmen mit dem Jagdherrn.

§ 6 - Trophäenschauen

(1) Das SG Stadforst gibt durch die Teilnahme an Trophäenschauen Rechenschaft über das jagdliche Geschehen ab und stellt in der Öffentlichkeit die Bedeutung der Jagd für die Landeskultur dar.

(2) Alle Jagdausübungsberechtigten haben auf Anforderung ihre Trophäen und Abwurfstangen aus dem Stadtwald zu den Trophäenschauen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 - Wildschutz

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung ist der Aufenthalt im unmittelbaren Bereich von Winterfütterungen und zu den Setzzeiten außerhalb der Waldwege nicht zulässig.

(2) Hunde sind im Wald (d.h. Waldwege und –bestände) gemäß der Gefahrenabwehr-VO an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Jagd-, Hüte-, Polizei- und Suchhunde im dienstlichen Einsatz.

(3) Die Fütterung von Wildtieren erfolgt nur während der Notzeiten entsprechend des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt.

II. Wegenutzung

§ 8 - Wegenutzung

- (1) Die Nutzung der Forstwege im Stadtwald ist zum Zwecke der Erholung oder des Sports erlaubnis- und entgeltfrei für
 - Fußgänger/Läufer/Skiläufer
 - Radfahrer
 - Krankenfahrstühle
 - Fuhrwerke
 - Schlittengespanne
 - Reitersofern der genutzte Weg nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit geeignet ist und keine Störungen Dritter oder Schädigungen am Weg eintreten. Organisierte Veranstaltungen und gewerbsmäßige Nutzungen auf Waldwegen durch Reiter, Fuhrwerke und Schlittengespanne bedürfen der Erlaubnis durch das SG Stadtforst. Ein Wegegebot kann ausgesprochen werden.
- (2) Das Reiten und Radfahren außerhalb von Waldwegen ist nicht gestattet. Werden Reitwege ausgewiesen, sind zwischen der Stadt Wernigerode und gewerblichen Reitbetrieben die Benutzungsmodalitäten vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Die Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten städtischen Forstwege mit Kraftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis und wird auf ein Minimum reduziert.
- (4) Diese Erlaubnis gilt nur für Einzelpersonen und -fahrzeuge. Sie ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für den genannten Zweck und kann in besonderen Fällen durch einen Gestattungsvertrag ersetzt werden.
- (5) Das Befahren der Forstwege erfolgt auf eigene Gefahr. Aus der Erlaubnis entstehen keine Rechtsansprüche gegenüber dem Eigentümer der Wege. Die StVO gilt sinngemäß. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h ist einzuhalten.
- (6) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch das Befahren aus dieser Erlaubnis der Stadt Wernigerode oder Dritten gegenüber entstehen.
- (7) Wege dürfen durch die Fahrzeuge nicht versperrt werden. Auf Erholungssuchende (Wanderer etc.) ist Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Sperrung von Waldwegen – insbesondere aus Gründen gemäß § 12 FFOG LSA – begründet keine Schadensersatzansprüche.
- (9) Die Forstfahrerlaubnis ist bei allen Fahrten mitzuführen und sichtbar an der Frontscheibe auszulegen. Nur bei Krafträdern ist das Mitführen einer Kopie gestattet.
- (10) Bei Verlust ist das SG Stadtforst zu informieren. Der Ersatz der Forstfahrerlaubnis ist mit der nochmaligen Entrichtung des vollen Nutzungsentgeltes verbunden.

§ 9 - Forstschrankenschlüssel

- (1) Die Ausgabe eines Forstschrankenschlüssels erfolgt nur in begründeten Fällen.
- (2) Die Benutzung von Forstschrankenschlüsseln ist nur zusammen mit der erforderlichen Forstfahrerlaubnis erlaubt. Sie gilt nur für den genannten Zweck.
- (3) Die Ausgabe eines Schlüssels erfolgt gegen Quittung und Hinterlegung einer Kautions. Ausgehändigte Schlüssel sind mit Ablauf der Sondererlaubnis an das SG Stadtforst zurückzugeben.
- (4) Bei unrechtmäßiger Nutzung des Schlüssels wird die Kautions einbehalten.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels erfolgt die Ersatzbeschaffung auf Kosten des Erlaubnisnehmers.

§ 10 - Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Wege durch Kraftfahrzeuge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es ist vorab zu entrichten.
- (2) Von der Zahlung des Entgeltes befreit sind die Mitarbeiter des SG Stadforst im dienstlichen Einsatz. Gleiches gilt für andere Nutzer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für das SG Stadforst oder in Ausübung ihrer Amtspflicht sowie Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung im Stadtwald.
- (3) Mitgliedern gemeinnütziger Vereine wird in Ausübung von Vereinszwecken eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Jahressatz verringert sich monatlich um 2,00 € bei einem Genehmigungszeitraum von weniger als 11 Monaten. Er beträgt jedoch mindestens 30,00 €.
- (5) Die Gültigkeit einer Nutzungserlaubnis erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie muss erneut beantragt und begründet werden.
- (6) Der Mindestbetrag für ein Nutzungsentgelt liegt bei 10,00 €.
- (7) Entgelte im Rahmen von Gestattungsverträgen müssen die tatsächlichen Verschleißkosten am Wegekörper beinhalten.

§ 11 - Versagen und Widerruf

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Forstfahrerlaubnis und die Ausgabe eines Schrankenschlüssels.
- (2) Ein Widerruf ist jederzeit möglich, insbesondere wenn:
 - die Bedingungen für die Erteilung nachträglich entfallen
 - die Auflagen nicht erfüllt werden
 - die Gebühr bzw. Kautions nicht bezahlt wird
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist und
 - bei Missbrauch der Genehmigung oder des Schlüssels (z.B. Kopieren, veräußern an Dritte, Befahren ungenehmigter Wege).

III. Hüttennutzung

§ 12 - Hüttennutzung

- (1) Die Nutzung der im Stadtwald vorhandenen Forsthütten durch Dritte ist nur für forstliche und jagdliche Zwecke möglich. Jährliche Nutzungsvereinbarungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Jagdherrn.
- (2) Für die Hüttennutzung ist ein Entgelt zu entrichten (siehe Anlage). Ausgenommen von der Zahlung eines Entgeltes ist die dienstliche Nutzung durch das SG Stadforst.
- (3) Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Aus der Erlaubnis entstehen keine Rechtsansprüche gegenüber dem Eigentümer. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wernigerode oder Dritten aus der Nutzung entstehen.
- (4) Die Hütte ist nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Nebenkosten, wie Wasser und Strom, sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten.

IV. Hinweisschilder

§ 13 - Hinweisschilder

- (1) Das Aufstellen von Hinweisschildern und -tafeln im Stadtwald durch Dritte ist verboten. Sofern eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, kann in Einzelfällen eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden.
- (2) Ausgenommen vom Verbot aus Absatz 1 sind behördliche Hinweisschilder sowie die Wanderpläne und Wanderwegeschilder des Harzklubs. Sie dürfen nach Absprache mit dem SG Stadtforst im notwendigen Umfang aufgestellt werden.
- (3) Es ist untersagt, Informationsschilder an die Bäume zu nageln.

Die vorliegende Satzung über die Jagdordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldordnung vom 06.04.2005 außer Kraft.

Wernigerode, 25.06.2013

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Jagd-Ordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/2013 vom 27.07.2013 bekannt gemacht.

Anlage zur Jagdordnung des Stadtwaldes Wernigerode - Entgelte

I. Jagdnutzung

Grundentgelt

Langzeit-Begehungsschein bis zum Ende eines Jagdjahres	700,00 €
Kurzzeit-Begehungsschein bis zu 10 Kalendertage	10,00 €/Tag
Mit Freigabe/Einzeljagd	
auf Rothirsch ___ Kl. 4	300,00 €/Stück
auf Rothirsch ___ Kl. 3	100,00 €/Stück
auf Rothirsch ___ Kl. 2	50,00 €/Stück
auf Rehbock ___ Kl. 2	20,00 €/Stück
auf weibliches und geringes männliches Wild	20,00 €/Freigabe

Abschussentgelte

Rotwild männlich	Schmalspießer ab 10 cm Ø Stangenlänge	80,00 €/Stück
	Bis zum Sechsender	130,00 €/Stück
	Achtender und übrige bis 1,49 kg	200,00 €/Stück
	ab 1,5 kg Geweihgewicht	80,00 € x kg ²
Rotwild weiblich	Alttiere, Schmaltiere	50,00 €/Stück
	Kälber	30,00 €/Stück
Schwarzwild männlich	Keiler - Formzahl 1,50 bis 1,21 (Altersschätzung nach Brandt)	80,00 €/Stück
	Keiler - Formzahl 1,20 bis 1,05	250,00 €/Stück
	Keiler - Formzahl 1,04 und kleiner	500,00 €/Stück
Schwarzwild weiblich	Bachen, Überläufer	40,00 €/Stück
	Frischlinge	20,00 €/Stück
Rehwild männlich	Kl. 1 Jährling	30,00 €/Stück
	Kl. 2 bis 149 g Gehörgewicht	65,00 €/Stück
	ab 150 g Gehörgewicht	150,00 €/Stück
	ab 200 g Gehörgewicht	200,00 €/Stück
	ab 250 g Gehörgewicht	250,00 €/Stück
Rehwild weiblich	Ricken, Schmalrehe	20,00 €/Stück
	Kitze	10,00 €/Stück

Jagdentgelt – Rückvergütung

Wildbretbonus	5,00 €/Stück
Streckenbonus	10,00 €/Stück
Raubwildbonus	15,00 €/Stück

Jagdentgelt - Zusatzkosten

Wildbergung durch Mitarbeiter SG Stadforst	30,00 €/Std.MA
--	----------------

II. Sonstige Nutzungen

Forstfahrerlaubnis (pro Fahrzeug)

Tagesgenehmigung	10,00 €
Wochengenehmigung	15,00 €
Monatsgenehmigung	20,00 €
Jahresgenehmigung (über 1 Monat)	100,00 €

Forstschrankenschlüssel

Schlüssel-Kaution	20,00 €
-------------------	---------

Hüttennutzung

Tagessatz	25,00 €
Jahressatz	180,00 €

Wernigerode, 25.06.2013

Gaffert
Oberbürgermeister